

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.  
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 30. November 1917.	Nr. 39.
----------------	---	---------

<p><b>Inhalt:</b> 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Änderung der Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft . . . . . Seite 406</p> <p>2. Handels- und Gewerbewesen: Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel . . . . . 408</p> <p>3. Statistik: Bekanntmachung über eine Nachweisung von Ergebnissen der Volkszählung vom 6. Dezember 1916 . . . . . 407</p>	<p>4. Zoll- und Steuerwesen: Mitverwendung von Hopfen als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen . . . . . 410</p> <p style="padding-left: 20px;">Verwendung von Hopfen zur Herstellung von nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchsabal . . . . . 410</p> <p>5. Beilage. Medizinal- und Veterinärwesen: Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute . . . . . 411</p>
---	--

## 1. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Bekanntmachung

zur Abänderung der Bestimmungen vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 297), betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft.  
Vom 26. November 1917.

Auf Grund von § 6 der Bundesratsverordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 885) wird bestimmt:

#### Artikel I.

Die Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft, vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 297) werden wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 9 und 13 werden die Worte „Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt“ durch die Worte „Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt“ ersetzt.
2. Die Bestimmungen in dem § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 erhalten folgende Fassung:

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Reichskommissars fest.